

# Teilnahmebedingungen der „Landeskonzferenz der Wirtschaftsjunioren Baden-Württemberg 2020“

## § 1 Geltungsbereich und Veranstalter

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen (im Folgenden auch ‚Teilnahmebedingungen‘ genannt) gelten für die Teilnahme an der Landeskonzferenz der Wirtschaftsjunioren Baden-Württemberg 2020 (im Folgenden auch ‚Iako202‘ genannt).
- (2) Veranstalter der Iako2020 ist die Landeskonzferenz Wirtschaftsjunioren Reutlingen UG (haftungsbeschränkt) (im Folgenden auch ‚Veranstalter‘ genannt).
- (3) Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Teilnahmebedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners oder Teilnehmers finden keine Anwendung, auch wenn der Veranstalter ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht.
- (4) Im Einzelfall mit dem Veranstalter getroffene, individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Teilnahmebedingungen.

## § 2 Zustandekommen des Vertrages, Vertragspartner

- (1) Anmeldungen zur Iako2020 bedürfen wenigstens der Textform und können im Internet unter [www.iko2020bw.de](http://www.iko2020bw.de) oder unter Verwendung eines Anmeldevordrucks des Veranstalters erfolgen.
- (2) Anmeldungen gelten als verbindliches Vertragsangebot.
- (3) Vertragspartner des Veranstalters wird die sich als Teilnehmer selbst anmeldende natürliche Person. Meldet eine Person oder Organisation (z.B. ein eingetragener Verein oder Unternehmen) eine oder mehrere andere natürliche Personen als Teilnehmer an, gilt im Zweifel die Person bzw. Organisation, welche den/die Teilnehmer anmeldet, als Vertragspartner des Veranstalters.
- (4) Mit der Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter kommt der Vertrag über die Teilnahme an der Iako2020 zustande. Die Bestätigung der Anmeldung erfolgt wenigstens in Textform. Bei Anmeldungen über das Internet wird eine Anmeldebestätigung, die zugleich Empfangs- und Vertragsbestätigung ist, per E-Mail versandt.

## § 3 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

- (1) Für Teilnehmer, die nicht selbst Vertragspartner sind, wird ausschließlich dem Vertragspartner eine Rechnung zugesandt.
- (2) Auch wenn der Vertragspartner eine oder mehrere andere natürliche Personen als Teilnehmer angemeldet hat, erhält der Vertragspartner nur eine Rechnung.
- (3) Aufgrund einer professionellen Veranstaltungsabwicklung beträgt das Zahlungsziel für den Ticketpreis 30 Tage ab Rechnungserhalt. Die Fälligkeit des Ticketpreises tritt jedoch spätestens mit Beginn der Iako2020 ein.

## § 4 Tagesprogrammunkte

- (1) Im Rahmen des Tagesprogramms der Iako2020 werden einzelne Programmunkte angeboten, für die eine gesonderte Anmeldung der Teilnehmer erforderlich ist.
- (2) Der Veranstalter wird die Teilnehmer über die einzelnen zur Auswahl stehenden Programmunkte informieren sowie im Vorfeld der Iako2020 einen Termin, ab dem die Anmeldung zu den betreffenden Programmunkten erfolgen kann, festlegen und bekanntgeben.
- (3) Die Teilnehmer können sich entscheiden, an welchen zur Auswahl stehenden Programmunkten sie sich anmelden möchten.  
Aus veranstaltungstechnischen und organisatorischen Gründen sind einige der zur Auswahl stehenden Programmunkte nur für eine begrenzte Anzahl von Teilnehmern ausgelegt.

## § 5 Organisatorische Änderungen und Absagen

- (1) Organisatorisch und veranstaltungstechnisch bedingte Änderungen (z.B. Speaker-/Referentenwechsel, Änderungen im Ablaufplan, Verlegung des Veranstaltungsorts) bleiben insoweit ausdrücklich vorbehalten, als diese dem Teilnehmer zumutbar sind. Änderungen im Sinne des vorstehenden Satzes berechtigen den Vertragspartner des Veranstalters weder zur Preisminderung noch zum Rücktritt oder zur Kündigung.
- (2) Bei Vorliegen eines vom Veranstalter wichtigen Grundes (z.B. Ausfall von Speakern/Referenten oder höherer Gewalt) ist der Veranstalter berechtigt, einzelne Tagesprogrammunkte abzusagen, sofern er diesen wichtigen Grund nicht zu vertreten hat. Absagen im Sinne des vorstehenden Satzes berechtigen den Vertragspartner des Veranstalters weder zur Preisminderung noch zum Rücktritt oder zur Kündigung.

- (3) Ein wichtiger Grund im Sinne des vorstehenden Abs. (2) liegt insbesondere vor, wenn für einen nach den Bestimmungen des § 4 zur Auswahl stehenden Programmpunkt die vom Veranstalter aus organisatorischen Gründen festgelegte und den Teilnehmern bei der gesonderten Anmeldung mitgeteilte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde.
- (4) Der Veranstalter wird Änderungen oder Absagen rechtzeitig mitteilen.
- (5) Ein etwaig dem Vertragspartner zustehendes gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben von den vorstehenden Bestimmungen des § 5 unberührt.

## § 6 Ersatzteilnehmer

Der Vertragspartner ist nur aufgrund einer im Einzelfall mit dem Veranstalter getroffenen, individuellen Vereinbarung berechtigt, für einen angemeldeten Teilnehmer, der nicht an der Iako2020 teilnehmen kann, einen Ersatzteilnehmer zu benennen.

## § 7 Hausordnung und Hausrecht

- (1) Teilnehmer haben die ihnen am jeweiligen Veranstaltungsort bekanntgegebene Hausordnung (z.B. durch Aushang) sowie das Hausrecht des Veranstalters bzw. des Inhabers des Veranstaltungsorts zu beachten.
- (2) Bei vorsätzlicher, mehrfach grob fahrlässiger oder schwerwiegender Verletzung der nach § 7 Abs. (1) zu beachtenden und dem Teilnehmer bekanntgegebenen Hausordnung, kann der Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Iako2020 vorübergehend oder vollständig ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss im Sinne des vorstehenden Satzes entbindet den Vertragspartner nicht von der Pflicht zur Zahlung des Ticketpreises.

## § 8 Haftung

- (1) Der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften dem Vertragspartnern des Veranstalters sowie den Teilnehmern nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen des § 8, im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- (2) Für Schäden oder vergebliche Aufwendungen haftet der Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht aber bei einfacher Fahrlässigkeit.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Veranstalter bereits im Falle einfacher Fahrlässigkeit. Dabei ist der Schadenersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit der Veranstalter nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf.

Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Veranstalter – vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. eigenübliche Sorgfalt) – bereits im Falle einfacher Fahrlässigkeit.

- (3) Sofern der Vertragspartner nicht selbst Teilnehmer ist, hat er ein Verschulden eines von ihm angemeldeten Teilnehmers in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden. Der Vertragspartner haftet dabei auch für vorsätzliches Verhalten des von ihm angemeldeten Teilnehmers.

## § 9 Informationspflicht des Vertragspartners des Veranstalters

Sofern der Vertragspartner nicht selbst Teilnehmer ist, ist er verpflichtet, den von ihm angemeldeten Teilnehmer über den Inhalt dieser Teilnahmebedingungen vollständig und rechtzeitig, spätestens aber bei Beginn der Iako2020, zu informieren.